Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre

Bürgerinnen und Bürger können die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister an bestimmte Institutionen bzw. in bestimmten Fällen verhindern.

**Folgende Widerspruchsrechte sind möglich:**

* an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 BMG)
* an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
* an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
* an Presse, Rundfunk und Mandatsträger zu Altersjubiläen ab 70. Geb. und Ehejubiläen ab 50. Jub. (§ 50 Abs. 2 BMG)
* an den Landkreis zu Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds AG BMG)
* an das Bundesverwaltungsamt zu Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds AG BMG)
* an eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde (§ 6 Abs. 2 Nds AG BMG)
* an die Bundeswehr bis voll. 18. Lebensjahr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Voraussetzung für die Eintragung einer Sperre ist, dass Sie in Lemwerder gemeldet sind.

Sie können den Antrag im Meldeamt der Gemeinde Lemwerder jederzeit stellen. Hierfür bringen Sie ein gültiges Ausweisdokument mit. Der Antrag ist gebührenfrei.

Sie finden den Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre **hier.**

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Frau Feriani (feriani@lemwerder.de, 673921) und Frau Helling (helling@lemwerder.de, 673947) zur Verfügung.